

RECHTE & PFLICHTEN

VON ELISABETH PRECHTL



Mehr zum Thema Recht finden Sie online auf nachrichten.at/recht

Postings: „Das Internet ist keine rechtsfreie Oase“

Cyber-Mobbing & Co: Wie man dagegen vorgeht und seine Privatsphäre schützt

LINZ. Der Streit zweier Ex-Partner um Obsorge und Kontaktrecht für ihre drei Kinder ist kürzlich bis zum Obersten Gerichtshof (OGH) gegangen: Denn die Mutter veröffentlichte auf ihrem öffentlich einsehbaren Facebook-Konto ein Posting, in dem sie ihren Ex unter anderem beschuldigte, ihr die Kinder zu entfremden. Ihrem Ex-Mann unterstellte sie „negative Motivation“. Darunter schrieben Nutzer negative Kommentare über den Vater und seine Eltern.

Der Vater behauptete eine Verletzung seiner Privatsphäre und des Rechts auf Familienleben. Die Mutter argumentierte mit ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung. Der OGH gab dem Vater recht: Der Frau ginge es nur darum, Stimmung gegen Ex und Pflegschaftsgericht zu machen. Ihre Angriffe seien nicht geeignet, ihre Rechte durchzusetzen. Außerdem leiste sie keinen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse. Die Frau muss Posting und Kommentare löschen.

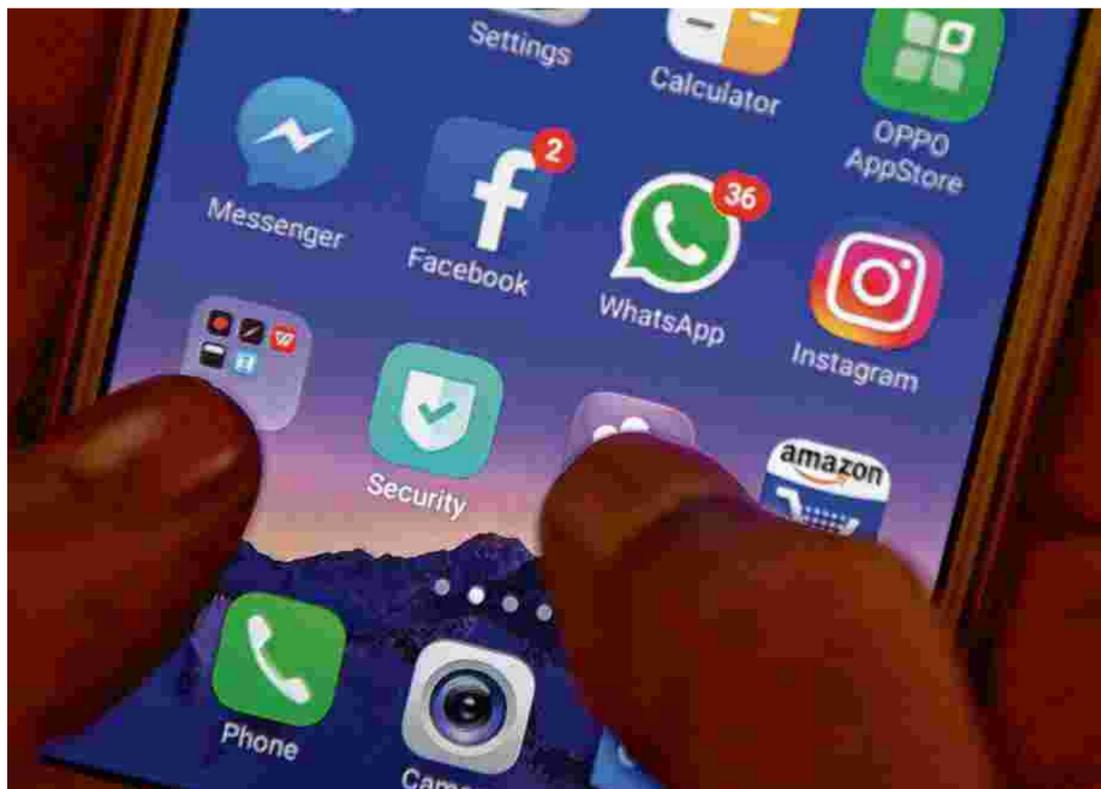
Als „interessant“ bezeichnet Peter Burgstaller, Rechtsanwalt in der Linzer Kanzlei Burgstaller und Partner, die Entscheidung des OGH – und zwar im Hinblick darauf, wie der Vater seinen Anspruch durchgesetzt habe. Denn das Bezirksgericht hat auf seinen Antrag gemäß § 382g Exekutionsordnung eine so-

genannte „Stalking“-Einstweilige Verfügung (EV) erlassen: Der Frau wurde mit sofortiger Wirkung untersagt, Details aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich auf Facebook zu veröffentlichen, sie wurde aufgefordert, die Einträge zu beseitigen. Der OGH hat dies bestätigt und laut Burgstaller damit festgelegt, dass eine „Stalking“-EV eines von drei tauglichen Verfahren sein kann, um sich gegen unliebsame Postings und Kommentare im Netz zur Wehr zu setzen.

Im Folgenden ein Überblick:

■ **„Stalking“-EV:** Hier erlässt das Bezirksgericht auf Antrag eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor einem Eingriff in die Privatsphäre. Auch Stalking-Opfer greifen auf diese Bestimmung zurück, daher der Name. Das Gericht kann zum Beispiel die Verbreitung personenbezogener Daten verbieten: „Die Privatsphäre wird auch verletzt, wenn jemand unerlaubterweise ein Bild von mir hochlädt“, sagt Burgstaller. Personen des öffentlichen Interesses, etwa Politiker oder Künstler, hätten keine so ausgeprägte schützenswerte Privatsphäre. Der Antragsgegner muss das Verhalten unterlassen, die Verfügung gilt höchstens für ein Jahr.

■ **„Hass im Netz“:** Das Gesetzespaket „Hass im Netz“ soll vor Hass-



Was offline verboten ist, ist es auch online: Mobbing in sozialen Medien muss man sich nicht gefallen lassen. (AFP, uru)



„Mit drei Instrumenten hat man gute rechtliche Mittel, um gegen Cyber-Mobbing und Hasskommentare vorzugehen.“

■ **Peter Burgstaller,**
Anwalt bei Burgstaller & Partner

postings im Internet schützen. Bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen, die die Menschenwürde berühren, kann beim Bezirksgericht die Löschung beantragt werden, und zwar ohne vorangehende

Verhandlung. „Wer sich beeinträchtigt fühlt, kann das dafür vorgesehene, online verfügbare Klagsformular ausfüllen und die Beleidigungen durch einen Ausdruck belegen“, sagt Burgstaller. Dann erlässt das Gericht gegen eine Gebühr von 107 Euro einen Abstellungsauftrag gegen den Urheber bzw. den Plattformbetreiber.

■ **Kommunikationsplattformen-Gesetz:** Seit dem Vorjahr ist das „Kommunikationsplattformen-Gesetz“ in Kraft. Hat eine Plattform mehr als 100.000 Nutzer und erzielt einen Umsatz von mehr als 500.000 Euro, dann muss der Betreiber ein schnelles Verfahren einrichten, wo strafrechtswidrige Inhalte gemeldet werden können. Ist das Posting „offensichtlich rechtswidrig“, ist binnen 24 Stunden zu

löschen. Braucht es eine Prüfung, hat der Betreiber sieben Tage Zeit.

„Mit diesen drei Instrumenten hat man gute rechtliche Mittel, um gegen Hasskommentare und Cyber-Mobbing vorzugehen“, sagt Burgstaller. Vor einigen Jahren sei das noch wesentlich mühsamer gewesen, aber: „Das Internet ist keine rechtsfreie Oase.“ Ein beleidigendes oder die Privatsphäre verletzendes Posting lasse sich zeitnah aus der Welt schaffen. Sei die Identität des Posters bekannt und liege etwa Ehrenbeleidigung oder eine gefährliche Drohung vor, könne man auch strafrechtlich gegen diesen vorgehen. Generell verweist Burgstaller auf die Technologie-Neutralität des Rechts: „Was offline verboten ist, ist auch in der Online-Welt nicht erlaubt.“

RATGEBER RECHT

VON ROLAND ZIMMERSHANS



Regressmöglichkeiten des Arbeitgebers

Was passiert, wenn ein Dienstnehmer bei einem Verkehrsunfall unverschuldet verletzt wird und sein Dienstgeber aufgrund des anschließenden Krankenstandes zur Fortzahlung des Lohnes verpflichtet ist?

Grundsätzlich kann in Österreich nur der unmittelbar durch die rechtswidrige Handlung Geschädigte Ersatz verlangen. Ob jemand als unmittelbar Geschädigter anzusehen ist, richtet sich danach, ob die Norm, die der Schädiger verletzt, zumindest auch den Schutz der Interessen des Beschädigten bezweckt.

Anderes gilt dann, wenn beim unmittelbar Geschädigten kein Vermögensnachteil eintritt, weil ein Dritter aufgrund besonderer Rechtsbeziehungen zum Geschädigten das wirtschaftliche Risiko zu tragen hat. Eine Drittschadensliquidation erfasst nur jene Schäden, die typischerweise beim unmittelbar Geschädigten eintreten, in besonderen Fällen aber durch ein Rechtsverhältnis auf einen Dritten überwält werden.

Einer der Anwendungsfälle dieser Drittschadensliquidation ist die Lohnfortzahlung. Ist der Verletzte Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber gesetzlich zur Lohnfort-

zahlung verpflichtet, wird der sonst im Verdienstentgang liegende Schaden insoweit auf den Arbeitgeber überwält.

Der Oberste Gerichtshof vertritt seit der Grundsatzentscheidung 2 Ob 21/94 die Rechtsansicht, dass es aufgrund einer gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht – bei den Angestellten aufgrund von § 8 Angestelltengesetz, bei den Arbeitern gemäß § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz – zu einer bloßen Verlagerung des Schadens auf den Dienstgeber des Verletzten kommt. Der entsprechende Ersatzanspruch gegen den Schädiger geht analog § 1358 ABGB, § 67 VersVG mit der Lohn-

fortzahlung auf den Dienstgeber über. Der Höhe nach hat der Dienstgeber nicht nur Anspruch auf Ersatz des Bruttolohns, sondern auch der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Nicht umfasst von der Ersatzfähigkeit ist die Kommunalsteuer, die Dienstgeberbeiträge zum Familienbeihilfenausgleichsfonds – DB – und die Kammerumlage (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) – DZ –, da es sich hierbei nicht um im spezifischen Interesse des Arbeitnehmers erbrachte Leistungen handelt und diese nicht im weiteren Sinn zu seinem Erwerb gezahlt werden können.

Der Dienstgeber kann diesen bei ihm eingetretenen Vermögensnachteil in voller Höhe hinsichtlich der Entgeltfortzahlung geltend machen. Dauert der Krankenstand aufgrund eines langwierigen Heilungsverlaufes über ein Arbeitsjahr an, so besteht dieser Entgeltfortzahlungsanspruch des verletzten Arbeitnehmers erneut, sodass auch die diesbezügliche Regressmöglichkeit des Arbeitgebers beim Schädiger gegeben ist.

Roland Zimmerhansl ist Rechtsanwalt und Partner in der Linzer Kanzlei Sattlegger, Dorninger, Steiner und Partner.

WERBUNG



OBERÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER

www.oerak.at

ihranwalt.at

Ein Service der
Oberösterreichischen
Rechtsanwaltskammer

Ihr kompetenter Partner bei sämtlichen Rechtsfragen!